

LITERATUR

Buchbesprechungen

Finke, Jasper: Die Parallelität internationaler Streitbelegungsmechanismen. Untersuchung der aus der Stärkung der internationalen Gerichtsbarkeit resultierenden Konflikte. Berlin: Duncker & Humblot (2004). 400 S. € 89,80/SFr 152,-

Finke's am Walther-Schücking-Institut von Prof. Delbrück betreute Dissertation beleuchtet ein Thema, das in den letzten Jahren zu Recht eine starke Aufmerksamkeit in der völkerrechtlichen Literatur erhalten hat. Trotzdem ist die Parallelität internationaler Streitbelegungsverfahren bisher nicht umfassend analysiert, geschweige denn darauf aufbauend differenzierten Lösungsansätzen zugeführt worden. In einer kurzen Einleitung gibt Finke einen Überblick über den Aufbau seiner Untersuchung und begrenzt diese auf die Parallelität gerichtlicher bzw. gerichtähnlicher Verfahren in zwischenstaatlichen Streitigkeiten unter Ausschluss von *Mixed Tribunals*, multilateralen Überwachungsverfahren und diplomatischen Mitteln der Streitbeilegung.

Im 1. Teil untersucht der Autor die Ursachen paralleler Zuständigkeiten völkerrechtlicher Streitbelegungsmechanismen und nennt verschiedene Beispiele. Er schildert zunächst überblicksartig die Geschichte völkerrechtlicher Gerichtsverfahren und benennt verschiedenste Gründe paralleler Zuständigkeiten internationaler Gerichte. Grundvoraussetzung sei die stetig gestiegene Regelungsdichte in den internationalen Beziehungen durch neue universelle bzw. regionale multilaterale Verträge. Den deutlichen Zuwachs an internationalen gerichtlichen oder gerichtähnlichen Streitbelegungsmechanismen in den letzten zwanzig Jahren erläutert Finke anhand der jeweiligen Institutionen des Seevölkerrechts (SRÜ), des internationalen Wirtschaftsrechts (WTO, NAFTA), des Menschenrechtsschutzes (EMRK, IPbPR, IAMRK) und des Völkerstrafrechts. Sodann analysiert er die dezentrale Struktur des Völkerrechts, das anders als die nationalen Rechtsordnungen in Abwesenheit einer zentralisierten Rechts(durch)setzung durch ein Nebeneinander funktional begrenzter Akteure und Normen gekennzeichnet sei. Mangels eindeutiger Abgrenzungskriterien komme es zu Überschneidungen und Kollisionen zwischen verschiedenen Rechtsbereichen. Diese beleuchtet der Autor am Beispiel des Verhältnisses zwischen Welthandelsrecht (WTO) und multilateralen Umweltabkommen (MEAs).

Hiervon ausgehend untersucht Finke die Konsequenzen der dezentralen Struktur des Völkerrechts für parallele internationale Streitbelegungsverfahren. Dieser Kern des 1. Teils der Arbeit ist durch die Unterscheidung fünf verschiedener Phänomene des Nebeneinanders gerichtlicher Zuständigkeiten bzw. Normauslegungen gegliedert. Zunächst geht es um die divergierende Interpretation ein und

ZaöRV 65 (2005), 269-281

derselben Rechtsnorm in nicht im Zusammenhang stehenden Verfahren. Diese verdeutlicht Finke an der unterschiedlichen Definition der Verantwortlichkeit für militärische Handlungen Dritter (*test of control*) durch IGH (*Nicaragua*) und ICTY-Berufungskammer (*Tadic*) sowie an der divergierenden Auslegung der Vorrangklausel für SRÜ-fremde Streitbeilegungsverfahren in Art. 281 SRÜ durch den ISGH und das Schiedsgericht in "*Southern Bluefin Tuna*". Ein ähnliches Phänomen ist die divergierende Auslegung nicht identischer, aber inhaltsgleicher Normen in nicht im Zusammenhang stehenden Verfahren. Hierfür erinnert Finke an die unterschiedlichen Wirkungen, welche IGH und EGMR (*Loizidou*) einschränkende Bedingungen von Unterwerfungserklärungen zuerkennen. Brisanter ist die divergierende Interpretation ein und derselben Rechtsnorm in im Zusammenhang stehenden Verfahren, wie sie z.B. bei einer parallelen Auslegung des Rechts inhaftierter Ausländer auf konsularische Betreuung (Art. 36 Abs. 1 *lit.* b) Konsularrechtskonvention) durch den IGH in "*La Grand*" einerseits und durch den AGMR in seinem Rechtsgutachten 16/99 andererseits möglich gewesen wäre. Auch im Rahmen des Seevölkerrechts ist eine unterschiedliche Auslegung ein und derselben SRÜ-Norm durch unterschiedliche Gerichte i.S.d. Art. 287 SRÜ im Rahmen von zusammenhängenden Verfahren vorstellbar, insbesondere wegen der obligatorischen Zuständigkeit des ISGH für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Eine vierte Kategorie bilden Parallelverfahren vor verschiedenen Streitbeilegungsorganen auf Grund unterschiedlicher Verträge, die demselben Sachbereich angehören. Hierzu gehören gleichzeitige Streitigkeiten im Rahmen von SRÜ und Regionalabkommen des Seevölkerrechts (*Southern Bluefin Tuna*, *MOX Plant*), parallele Handelsstreitigkeiten im Rahmen von NAFTA und WTO, aber auch das Nebeneinander von EGMR und UN-Menschenrechtsausschuss (*Rogl, Pauger*). Die parallele Anhängigkeit von Streitverfahren bei WTO und ISGH im "*Schwertfisch*-Fall" schließlich ist exemplarisch für eine fünfte Konstellation, die Verschränkung von Streitverfahren, die auf unterschiedlichen Verträgen beruhen, welche verschiedenen, aber sich überschneidenden Sachbereichen zuzuordnen sind. Hierzu gehört auch eine etwaige Gleichzeitigkeit von WTO-Verfahren und MEA-Streitigkeiten.

Als Ergebnis des 1. Teils unterscheidet Finke als Folge von parallelen gerichtlichen Zuständigkeiten zwischen Auslegungskonflikten und Zuständigkeitskonflikten. Während bei Auslegungskonflikten parallele Verfahren zu einer unterschiedlichen Auslegung identischer oder inhaltsgleicher Rechtsnormen führten und so eine Einheitlichkeit der (Völker-)Rechtsordnung gefährden könnten, seien Zuständigkeitskonflikte dadurch gekennzeichnet, dass Streitparteien in Bezug auf denselben Sachverhalt im Rahmen verschiedener Vertragsordnungen unterschiedliche Streitverfahren zur Verfügung stehen, die zu miteinander unvereinbaren bzw. schwer vereinbaren Entscheidungen kommen (können).

Im 2. Teil unterzieht Finke zunächst die Zuständigkeitskonflikte einer näheren Untersuchung. Deren notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung sei das Bestehen einer Zuständigkeitskonkurrenz, welche wiederum die gleichzeitige Anwendbarkeit der den Streitverfahren zu Grunde liegenden Verträge voraussetze.

Demnach seien Zuständigkeitskonkurrenz und -konflikt ausgeschlossen, soweit ein Vertrag hinter den anderen zurücktritt. Damit wird die Verschränkung der untersuchten Problematik mit der der Vertragskonkurrenz bzw. -kollision deutlich. In diesem Zusammenhang vertritt Finke zu Recht die Auffassung, dass Verträge nicht nur dann miteinander unvereinbare Rechtsfolgen aussprechen, wenn ein Vertrag verbietet, was ein anderer Vertrag gebietet, sondern dass die Verträge bereits bei einer Parallelität von Verbot und Erlaubnis nicht miteinander vereinbar sind, da das erlaubte Verhalten nicht mehr sanktionslos ausgeübt werden kann. In der Praxis könnten unvereinbare Rechtsfolgen jedoch oft durch eine möglichst harmonisierende Auslegung beider Verträge vermieden werden; dabei betont Finke, dass diese nach dem Grundsatz der effektiven Auslegung im Zweifel an den Bestimmungen des "harmonisierungsfähigeren" Vertrags anzusetzen habe. Vertragliche Vorrangklauseln, der Vorrang des späteren bzw. spezielleren Vertrags sowie *inter se*-Abkommen können ebenfalls unvereinbare Rechtsfolgen verhindern. Diese unterzieht der Autor sodann einer praktischen Prüfung anhand möglicher Vertragskonflikte zwischen WTO-Übereinkommen und MEAs. Diese Prüfung zeichnet sich insbesondere durch eine detaillierte Untersuchung der Bedeutung des Art. 31 Abs. 3 *lit. c*) WVRK aus, wonach die zwischen den Parteien anwendbaren Regeln des Völkerrechts bei der Auslegung zu beachten sind. Unter Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte dieser Norm kommt Finke zu dem Ergebnis, dass nur solche vertragsfremden Vorschriften die Auslegung beeinflussen können, welche die gemeinsame Rechtsauffassung aller Vertragsparteien wiedergeben. Nichtsdestotrotz ließen sich Vertragskonflikte zwischen dem SPS-Abkommen und dem Biosicherheitsprotokoll von Cartagena durch eine harmonisierende Auslegung weitgehend vermeiden.

Sehr gewinnbringend sind auch Finkes anschließende Ausführungen zu dem bedeutenden Unterschied zwischen dem in Streitbeilegungsverfahren durchsetzbaren und dem dort anwendbaren Recht. So bedeute die Begrenzung des in WTO-Verfahren durchsetzbaren Rechts auf WTO-Vorschriften nicht, dass dort die allgemeinen Grundsätze des Vorrangs des späteren bzw. des spezielleren Vertrags unanwendbar seien. Diese könnten vielmehr dazu führen, dass ein WTO-Panel die fehlende Anwendbarkeit einer WTO-Norm wegen des Vorrangs eines WTO-fremden Rechtssatzes feststelle. Finke erläutert den Unterschied zwischen anwendbaren und durchsetzbaren Normen anhand von IGH-Entscheidungen und Art. 288, 293 SRÜ. Wenngleich der Kern dieser Argumentation an Überlegungen anderer Autoren wie Pauwelyn und Bartels anknüpft und Finkes Auffassung einer Anwendbarkeit WTO-fremden Rechts im WTO-Streitverfahren angesichts des Wortlauts der Art. 1, 3, 7, 11 und 19 Abs. 2 DSU zumindest Zweifeln begegnet, ist seine Analyse nicht nur wegen der grundlegenden Bedeutung der diskutierten Problematik für das gesamte Völkerrecht höchst lesenswert. Gleiches gilt für die im Ergebnis aber zu hinterfragende These, das WTO-Übereinkommen sei u.a. wegen seines "Verfassungscharakters" keiner bilateral unterschiedlichen Auslegung zugänglich. Uneingeschränkt zuzustimmen ist dem Autor dagegen hinsichtlich der Schlussfolgerung, dass zwischen WTOÜ und MEAs grundsätzlich

kein Vorrangverhältnis besteht, so dass auch ihre Streitverfahren regelmäßig nebeneinander anwendbar sind. Zu dem gleichen Ergebnis kommt F i n k e betreffend das Verhältnis zwischen verschiedenen Menschenrechtsverträgen sowie zwischen SRÜ und den regionalen Seerechtsabkommen CCSBT und OSPAR, welches in "Southern Bluefin Tuna" und in "MOX Plant" von grundlegender Bedeutung war. Demgegenüber beanspruche Art. 103 Abs. 2 NAFTA grundsätzlich Vorrang gegenüber dem WTO-Recht.

Sodann erläutert F i n k e, dass Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen Streitbeilegungsmechanismen nur bei einer inhaltlichen Parallelität der ihrer Zuständigkeit zu Grunde liegenden materiellen Vertragsbestimmungen bestehen; im "Schwertfisch-Fall" sei diese Parallelität in Form der Kooperationspflicht bzw. -obliegenheit nach SRÜ bzw. GATT beim Schutz der Meerestiere gegeben gewesen, so dass in einem WTO-Verfahren die Einhaltung der Voraussetzungen des Art. XX GATT an den spezielleren Erfordernissen des Seevölkerrechts zu messen gewesen wäre.

Liegen Zuständigkeitskonkurrenzen vor, könnten diese durch prozessuale Vorrangklauseln aufgelöst werden. Für den Menschenrechtsschutz stellt F i n k e die unterschiedliche Bedeutung der absoluten Zulässigkeitsvoraussetzung des Art. 35 Abs. 1 lit. b) EMRK und der temporären Schranke des Art. 5 Abs. 2 lit. a) FP IPbPR dar. Im internationalen Handelsrecht schliesse Art. 23 DSU alternative Foren für die Beilegung von Streitigkeiten über eine Verletzung von WTO-Recht (vgl. Art. 1903 NAFTA) aus, nicht aber WTO-fremde Verfahren hinsichtlich WTO-fremder Vorschriften; Art. 2005 NAFTA begründe für bestimmte Streitigkeiten einen Vorrang der NAFTA-Verfahren gegenüber WTO-Verfahren, deren genaue Voraussetzungen F i n k e detailliert aufzeigt. Ausführlich setzt er sich auch für den Bereich des Seevölkerrechts mit der unterschiedlichen Auslegung der Art. 281 bzw. 282 SRÜ durch den ISGH und das Schiedsgericht in "Southern Bluefin Tuna" auseinander und stützt mit überzeugenden Gründen die Auffassung des ISGH, dass diese Bestimmungen keinen stillschweigenden Vorrang regionaler Verfahren gegenüber der SRÜ-Streitbeilegung begründen, sondern einen ausdrücklich erklärten Vorrang erfordern. F i n k e zieht das Fazit, dass bisher nur in sehr begrenztem Umfang von Vorrangklauseln zugunsten bestimmter Streitbeilegungsverfahren Gebrauch gemacht worden ist, so dass vielfach Zuständigkeitskonkurrenzen entstehen könnten; die (gleichzeitige) Inanspruchnahme paralleler Verfahren dürfte nur im Ausnahmefall rechtsmissbräuchlich sein.

Zur Kategorisierung der verschiedenen Formen von Zuständigkeitskonflikten untersucht F i n k e am Ende des 2. Teils die Regelungen der EG-VO 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Nach deren Art. 27 muss ein Gericht ein Verfahren wegen doppelter Rechtshängigkeit aussetzen, wenn derselbe Streitgegenstand zwischen denselben Parteien bereits vor einem anderen Gericht anhängig ist, so dass unvereinbare Entscheidungen drohen; steht dessen Zuständigkeit fest, muss das später angerufene Gericht sich für unzuständig erklären. Art. 28 der EG-VO 44/2001 regelt demgegenüber konnexe Verfahren, die eine so enge Beziehung aufweisen, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten er-

scheint, um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden; in diesem Fall kann das zuletzt angerufene Gericht das Verfahren aussetzen bzw. sich für unzuständig erklären, muss es aber nicht. F i n k e zieht diese Differenzierung zwischen doppelter Rechtshängigkeit desselben Streitgegenstands und drohenden widersprüchlichen Feststellungen in konnexen Verfahren als Systematisierungsansatz für das Völkerrecht heran. Den für eine doppelte Rechtshängigkeit zentralen Streitgegenstandsbegriff definiert er mittels der inhaltlichen Parallelität bzw. Identität der einschlägigen Rechtsnormen; eine Entscheidungserheblichkeit ein und derselben Rechtsnorm sei entgegen der Auffassung des IGH im *“Nicaragua”*-Urteil nicht erforderlich. Konnex völkerrechtliche Verfahren setzten weder eine Identität der Streitparteien noch die des Streitgegenstandes voraus, vielmehr müssten nur die in den Verfahren aufgeworfenen bzw. entscheidungserheblichen Rechtsfragen dieselben sein. Dieselben Rechtsfragen lägen nicht nur bei der Auslegung inhaltsgleicher Normen vor, sondern auch, wenn die Auslegung der jeweils entscheidungserheblichen Normen sich auf Grund eines inhaltlichen Zusammenhangs beeinflussen, wie es im *“Schwertfisch-Fall”* hinsichtlich Art. XX GATT und Art. 64, 116-119 SRÜ der Fall gewesen sei. Die reichhaltigen Ergebnisse des 2. Teils der Untersuchung sind an dessen Ende auf vier Seiten konzentriert zusammengefasst.

Der wesentlich kürzere 3. Teil befasst sich mit Auslegungskonflikten. Nicht jede von einer früheren Entscheidung abweichende Normauslegung stellt nach Ansicht des Autors einen Auslegungskonflikt dar. Vielmehr sei eine unerwünschte Fragmentierung des Völkerrechts durch divergierende Interpretationen nur zu bejahen, wenn die betroffenen Normen bzw. Sachbereiche ein gewisses Maß an Geschlossenheit und Bindungswirkung aufwiesen, wie es innerhalb von Vertragsordnungen der Fall sei; hinsichtlich des allgemeinen Völkerrechts drohe dies nur, wenn grundlegende, für die Staatenmehrheit bindende Normen betroffen seien, welche Voraussetzung für das Funktionieren der Völkerrechtsordnung seien, wie z.B. Immunitätsregeln oder allgemeines Vertragsrecht. Divergierende Auslegungen inhaltsgleicher, aber in unterschiedlichem Zusammenhang stehender Vorschriften begründeten grundsätzlich keinen Auslegungskonflikt, wie die *“Loizidou”*-Entscheidung des EGMR belege, welche eine gerechtfertigte formale Divergenz gegenüber der Entscheidungspraxis des IGH darstelle. Ebenso könne eine zwischenzeitliche Entwicklung des Völkerrechts eine Abweichung gegenüber älteren Auslegungen rechtfertigen; hinsichtlich der (zumindest behaupteten) Abweichung des *“Tadic”*-Urteils der ICTY-Berufungskammer von dem *“test of control”* des IGH in *“Nicaragua”* sei dies aber nicht der Fall gewesen. Schließlich könne im Falle einer offensichtlich fehlerhaften früheren Auslegung eine spätere Abweichung nicht als Auslegungskonflikt, sondern als Korrektur gesehen werden. Wenngleich diese Fälle nur selten vorkommen dürften – etwa wenn zuvor wesentliche Auslegungsgrundsätze verkannt worden seien –, könne man die Abweichung des ISGH in *“MOX Plant”* von der Hauptsacheentscheidung des Schiedsgerichts in *“Southern Bluefin Tuna”* als eine solche Korrektur der Verkennung des Wortlauts des Art. 281 SRÜ ansehen.

Der 4. Teil der Arbeit untersucht Lösungsansätze zur Vermeidung von Zuständigkeits- und Auslegungskonflikten. Aus den partiellen Überschneidungen der Rechtsprechungsmaterien der rechtlich grundsätzlich voneinander unabhängigen internationalen Streitbeilegungsmechanismen folgert Finke, dass nicht nur zwischen Staaten und internationalen Organisationen, sondern auch zwischen internationalen Gerichten ein steigendes Maß an Kooperation notwendig sei. Deren Ziel sei die Vermeidung divergierender Entscheidungen und die Gewährleistung einer widerspruchsfreien Völkerrechtsordnung. Angesichts eines weitgehenden Fehlens positiver Kooperationspflichten bejaht Finke eine allgemeine Kooperationspflicht zwischen Gerichten in Anknüpfung an die u.a. von Tietje betonte allgemeine Kooperationspflicht zwischen internationalen Organisationen. Zutreffend weist Finke darauf hin, dass der konkrete Inhalt dieser Kooperationspflicht und die daraus folgenden Handlungspflichten sich nicht abstrakt bestimmen lassen, sondern von der Art der jeweiligen Verfahrensparallelität abhängen dürften. Vor diesem Hintergrund erscheint seine These, dass eine gerichtliche Entscheidung, die unter Verletzung der Kooperationspflicht zustande gekommen ist, rechtswidrig und ungültig sei, als etwas gewagt. Nicht nur folgt aus der Rechtswidrigkeit einer Gerichtsentscheidung nicht notwendigerweise ihre Ungültigkeit, sondern auch eine Verletzung der verfahrensrechtlichen Kooperationspflicht muss im Ergebnis nicht zu einer unzutreffenden Auslegung und Anwendung des entscheidungserheblichen Rechtssatzes führen.

Zuständigkeitskonflikte lassen sich laut Finke bei einer doppelten Rechtshängigkeit eines Streitfalles nur lösen, indem nur ein Gericht die gesamte Streitigkeit entscheide. Weder der Spezialitätsgrundsatz noch der anglo-amerikanische Grundsatz *forum non conveniens* sei bei der Bestimmung dieses einen Gerichts hilfreich. Der allgemeine Rechtsgrundsatz *res judicata* könne dagegen zumindest dann helfen, wenn ein Streitverfahren bereits abgeschlossen ist. Diese Einschätzung beruht auf Finke's weitem Verständnis des Streitgegenstandsbegriffs, wonach bei Verfahren, die separate, aber inhaltsgleiche Normen betreffen, derselbe Streitgegenstand gegeben sein kann. Auch das aus dem internationalen Zivilverfahrensrecht bekannte, im Völkerrecht kaum angewandte *lis pendens*-Prinzip, wonach das Gericht, bei dem derselbe Streitgegenstand später anhängig geworden ist, sich für unzuständig zu erklären hat, sei sinnvoll und von den Streitbeilegungsorganen zu beachten. Im Falle konnexer Verfahren hänge die angemessene Problemlösung von der Art der Konnexität ab. Finke unterscheidet einseitig und zweiseitig konnexe Verfahren. Während bei zweiseitig konnexen Verfahren die jeweils anwendbaren Verträge füreinander gegenseitig auslegungsrelevant seien, sei bei einseitig konnexen Verfahren nur die in dem einen Verfahren vorzunehmende Normauslegung für den anderen Prozess relevant; letzterer sei bis zum Abschluss des auslegungsrelevanten Verfahrens auszusetzen. Bei doppelter Konnexität biete sich das Prioritätsprinzip als Lösungsansatz an, so dass das später anhängig gewordene Verfahren bis zur Entscheidung des ersten Verfahrens auszusetzen sei, soweit dies zumutbar ist. Dass die jeweiligen Verfahrensordnungen der Gerichte keine entsprechenden Vorschriften vorsehen, stehe einer aus der Notwendigkeit der Konfliktvermeidung folgenden,

auf der allgemeinen Kooperationspflicht beruhenden entsprechenden Rechtspflicht nicht entgehen. F i n k e verweist als Beispiel aus der jüngsten Rechtsprechungspraxis auf den Beschluss in "MOX Plant" vom 24. Juni 2003, mit dem das Schiedsgericht das Hauptsacheverfahren zwischen Irland und Großbritannien ausgesetzt hat, um eine vorgreifliche Entscheidung des EuGH über die innergemeinschaftliche Kompetenzverteilung abzuwarten.

Zur Vermeidung von Auslegungskonflikten erwägt F i n k e mehrere Mechanismen: Eine Revisionszuständigkeit des IGH sei nur hinsichtlich grundlegender Normen des allgemeinen Völkerrechts vorstellbar, gegen sie sprächen aber ihre gegenwärtig fehlende politische Umsetzbarkeit und die Gefahr einer zu umfassenden Überprüfung der fachgerichtlichen Entscheidungen. Vorlageverfahren ähnlich Art. 234 EG seien als Gutachtenanfragen nach Art. 96 CVN zwar grundsätzlich vorstellbar, problematisch sei jedoch die fehlende Möglichkeit UN-fremder Gerichte, den Gerichtshof ohne Zwischenschaltung der politischen VN-Organen Sicherheitsrat bzw. Generalversammlung zu befassen. Eine Pflicht von Streitbeilegungsorganen, bei Auslegungsrelevanz einer vertragsfremden Norm im Rahmen ihres Verfahrens das für die Auslegung dieser Vorschrift primär zuständige Gericht um ein entsprechendes Gutachten zu bitten, sei nach den Verfahrensordnungen von IGH und ISGH sowie nach dem DSU erfüllbar, wodurch auch Auslegungskonflikte vermieden werden könnten; praktische Umsetzungsprobleme könnten aber daraus erwachsen, dass innerhalb einiger Vertragsordnungen keine (ständigen) Streitbeilegungsorgane existierten und dass in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für Gutachten regelmäßig die Zeit fehle. Daher favorisiert F i n k e eine rechtliche Bindung internationaler Gerichte an vorangegangene Normauslegungen durch andere internationale Gerichte; die aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis bekannte *stare decisis* sei zwar völkerrechtlich bisher nicht anerkannt, ihre Ablehnung beruhe aber auf einer unzutreffenden Auslegung der Art. 59, 38 Abs. 1 *lit.* d) des IGH-Statuts. In Ermangelung anderer Mechanismen zur Wahrung der einheitlichen Auslegung insbesondere des allgemeinen Völkerrechts sei eine nicht nur faktische, sondern auch rechtliche Bindung an Präzedenz-Entscheidungen die einzige Möglichkeit, die Gefahr divergierender Entscheidungen auf ein Minimum zu reduzieren. Es erscheint jedoch als fraglich, ob eine rechtliche Bindung der Gerichte an vorangegangene Entscheidungen von anderen Gerichten sinnvoll, geschweige denn tatsächlich durchsetzbar ist. Hierdurch würde der von F i n k e anerkannten Dezentralität des Völkerrechts und seiner Gerichte kaum entsprochen, womöglich würde die abgewendete Gefahr der Auslegungskonflikte durch eine nicht geringere Gefahr einer Erstarrung der Rechtsfindung bzw. eines Wettlaufs der Parteien bzw. Gerichte um die schnellste Entscheidung abgelöst. Aus gutem Grund wird eine allgemeine rechtliche Bindung an frühere Entscheidungen in Literatur und Praxis des Völkerrechts ganz überwiegend abgelehnt.

Es ist F i n k e s großes Verdienst, die vielfältigen Aspekte des oft komplexen Nebeneinanders sehr unterschiedlicher völkerrechtlicher Gerichtsverfahren zusammengetragen und mittels einer klaren Kategorisierung die verschiedenen Auslegungs- und Zuständigkeitskonflikte und ihre Auswirkungen anschaulich aufge-

zeigt zu haben. Dies bedeutet einen wesentlichen Gewinn für die Völkerrechtswissenschaft, welche die verschiedenen Konstellationen der Zuständigkeits- bzw. Auslegungskonflikte bisher zumeist nur als “*conflict of jurisdiction*” vergrößernd dargestellt hat und kaum über rudimentäre Lösungsansätze hinausgekommen ist. Finkes ausführliche Analyse der einschlägigen Streitverfahren und sorgfältige Auseinandersetzung mit den hierzu veröffentlichten Aufsätzen und Monographien münden in vielfältige Lösungsvorschläge. Doch zu Recht beschließt er sein Werk mit der Bemerkung, dass abzuwarten bleibt, inwieweit internationale Gerichte von den aufgezeigten Möglichkeiten Gebrauch machen werden. Dies dürfte insbesondere für die von ihm angenommene nicht nur tatsächliche, sondern rechtliche Bindung an Präzedenzentscheidungen im Sinne einer *stare decisis* gelten. Demgegenüber dürften Gerichte sich schwer tun, die von F i n k e propagierte Aussetzung eines anhängigen Verfahrens bis zum Abschluss eines vorgreiflichen anderen Verfahrens abzulehnen, wenn der rechtliche Zusammenhang zwischen den jeweils anwendbaren Rechtsnormen nur hinreichend klar zu Tage tritt. Hierdurch könnten grundlegende Auslegungskonflikte vermieden werden, ohne dass man sich jedoch ernsthaft der Illusion einer stets widerspruchsfreien Anwendung des gesamten Völkerrechts durch die mittlerweile vielfältigen internationalen Streitbeilegungsmechanismen hingeben sollte.

Jan Neumann, Düsseldorf

Gramlich, Ludwig: Internationales Wirtschaftsrecht – schnell erfasst. Berlin/Heidelberg: Springer Verlag (2004). VIII, 316 S. € 16,95

Dieses von Ludwig Gramlich unter Mitwirkung von vier Mitarbeitern seines Chemnitzer Lehrstuhls (I. E. Dervedde, F. Mai, K. Orantek, E. Waller) verfasste Buch erscheint in einer seit einigen Jahren bestehenden Reihe mit Einführungswerken in die verschiedenen Rechtsgebiete. In seiner Einleitung weist der Autor darauf hin, dass er das Internationale Privatrecht und das Außenwirtschaftsrecht nur punktuell behandelt und den Schwerpunkt auf das (Wirtschafts-) Völkerrecht gelegt hat.

Auf den ersten Seiten skizziert Gramlich die Grundbegriffe des Völkerrechts, insbesondere das Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge und das Wesen des Völkergewohnheitsrechts. Im umfangreichsten Kapitel des Buches über die “Akteure im internationalen Wirtschaftsrecht (IWR)” wird im ersten Abschnitt der Staatsbegriff erläutert. Dann werden die Rechtsstellung und die Aufgaben Internationaler Organisationen beschrieben, wobei Gramlich zuerst allgemein auf die Gründung und Mitgliedschaft sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen eingeht, um dann auf knapp 60 Seiten die internationalen Finanzinstitutionen, die WTO, die wirtschaftlichen Integrationsverbände Südamerikas sowie auf jeweils wenigen Seiten die wirtschaftlichen Integrationsverbände in Afrika und in Asien, die UNO, die ILO, die WIPO und die OECD darzustellen. Dem folgt ein stattlicher Abschnitt über die EU/EG.

In den nächsten Kapiteln befasst sich Gramlich auf knapp 50 Seiten mit den International Non-Governmental Organizations und den nichtwirtschaftlichen, politischen Belangen im IWR sowie den sektorenspezifischen Regelungen im IWR

(internationale Investitionen, geistiges und gewerbliches Eigentum, Rohstoffabkommen, Wettbewerbsrecht, Umweltrecht). Die nächsten Kapitel sind den WTO-Abkommen zum Welthandelsrecht (40 Seiten) und dem Weltwährungs- und -finanzrecht (15 Seiten) gewidmet. In einem ganz kurzen Kapitel am Ende des Buchs werden völkerrechtliche Aspekte der wirtschaftlichen und politischen Migration erörtert.

Ergänzt wird das Lehrbuch durch drei Übungsfälle mit Lösungsskizzen sowie durch ein sehr umfangreiches Glossar, das gleichzeitig als Register dient. Wie bei allen Büchern dieser Reihe enthält dieses Lehrbuch keine Fußnoten; es finden sich allerdings im Text und im Glossar zahlreiche Hinweise auf Internetadressen und am Ende des Buches gibt der Autor noch "Hinweise zur Vertiefung". Eine weitere reihentypische Besonderheit ist, dass ausgewählte Rechtstexte im Originalwortlaut – in deutscher und englischer Sprache – in den Text der Abhandlung integriert sind. Dies ermöglicht ein zügiges Lesen, ohne dass man – was viele Studenten leider sowieso nicht tun – zusätzlich in Quellentexten blättern muss.

Das Buch füllt eine Marktlücke, da man nun endlich eine Alternative zum bislang einzigen (Kurz-)Lehrbuch zum IWR (aus der Feder von M. Herdogen) hat. Dem Wesen eines Einführungswerkes entsprechend hält sich Gramlich mit eigenen Stellungnahmen zurück. Beeindruckend ist die Gründlichkeit des Buches. Lediglich in einem Randgebiet des IWR ist Gramlich eine Ungenauigkeit unterlaufen: Der ICC-Schiedsgerichtshof ist kein "Schiedsgericht" (S. 150), sondern nur eine Schiedsgerichtsinstitution, welche die Schiedsrichter ernennt oder bestätigt und die Durchführung des Schiedsverfahrens begleitet.

Ob dieses gelungene Lehrbuch allerdings – wie der Klappentext des Verlages suggeriert – als erster Einstieg in das IWR geeignet ist, erscheint mir als eher fraglich. So werden z.B. bei der Behandlung des WTO-Rechts "die Streitigkeiten um die EG-Bananenmarktverordnung" (S. 148) erwähnt, ohne zu erläutern, worum es dabei ging; natürlich ist dies ein "Klassiker" nicht nur des Europa-, sondern auch des Völkerrechts – in einem Einführungswerk kann man aber entsprechende Kenntnisse m.E. nicht unbedingt voraussetzen. Beim internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums heißt es (S. 182): "Eine weitere Gruppe von Verträgen will sicherstellen, dass eine einzige (internationale) Eintragung oder Anmeldung in allen Unterzeichnerstaaten wirksam ist, zielt also vor allem auf Verfahrensvereinfachung (und Kostenentlastung) ab. Zu dieser gehören die Abkommen von Den Haag, Lissabon, Madrid und der Patent Cooperation Treaty." Weitere Ausführungen macht Gramlich nicht – allein mit der Nennung der Abschlussorte der Abkommen ist dem Anfänger nicht allzu sehr gedient. Hier hätte es sich angeboten, dass auf eine der wenigen internationalen Institutionen mit Sitz in Deutschland, nämlich das Europäische Patentamt mit Sitz in München, und damit auf das Europäische Patentübereinkommen von 1973 etwas ausführlicher eingegangen wird.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass Gramlich ein solides Lehrbuch vorgelegt hat, das seine besonderen Stärken bei der Darstellung des internationalen Finanzrechts, der WTO-Abkommen und der völkerrechtlichen Wirtschaftsabkommen in Südamerika hat. Es ermöglicht den Studierenden, alle wesentlichen Punkte des in-

ternationalen Wirtschaftsrechts effizient zu repetieren. Ein didaktischer Vorzug des Werkes liegt darin, dass durch Wiederholungsfragen am Ende jedes Kapitels der Leser seinen Wissensstand selbst überprüfen kann.

Joachim Gruber, Zwickau

Nolte, Jeanette: Die völkerrechtliche Vertragspraxis der EG und die Haftung der Mitgliedstaaten am Beispiel der Fischereipolitik. Frankfurt am Main: Peter Lang (2004) (Kölner Schriften zu Recht und Staat, Bd. 21). XXI, 207 S. € 42,50

Ausgangspunkt der vorliegenden Kölner Dissertation ist ein nicht unbedeutender Teilaspekt der Streitigkeit um die Fischerei des Schwarzen Heilbutts (sog. *Greenland halibut*) vor der Küste Neufundlands im Jahr 1995. Damals brachte die kanadische Küstenwache auf Hoher See, etwa 245 Seemeilen vor der kanadischen Küste, einen unter spanischer Flagge fahrenden Trawler (Estai) auf und geleitete ihn in den Hafen von St. John's. Kanada erhob den – wie sich herausstellte – zutreffenden Vorwurf, die Fischerei der "Estai" habe gegen Vereinbarungen im Rahmen der Northwest Atlantic Fisheries Organization (NAFO) verstoßen. Da die Mitwirkung in dieser regionalen Fischereiorganisation zum Bereich der multilateralen Außenfischereibeziehungen der EG gehört, ist allein die EG, nicht aber Spanien Mitglied derselben. Hieraus ergibt sich die Fragestellung der Arbeit: Besteht eine völkerrechtliche Haftung allein der EG oder ist in dieser Konstellation völkerrechtlich auch der Mitgliedstaat den NAFO-Bestimmungen verpflichtet?

Die Arbeit behandelt nach einem kursorischen Überblick über die Gemeinsame Fischereipolitik der EG die Rechtsgrundlagen der – in der Praxis freilich unumstrittenen – Vertragsschlusskompetenz der Gemeinschaft im Bereich der Seefischerei. Einschlägige Rechtsprechung des EuGH wird diskutiert (*AETR, Kramer*), das neuere Urteil des EuGH zu den Luftverkehrsabkommen mit den USA (Rs. C-476/98, Slg. 2002 I-9855) allerdings nicht berücksichtigt. Nach einigen Ausführungen zu den völkerrechtlichen Begründungen der Völkerrechtssubjektivität der EG wendet sich die Verfasserin ausführlich der völkerrechtlichen Haftungsfrage zu, wobei sie die neueren Arbeiten der Völkerrechtskommission der VN berücksichtigt. Sie prüft zunächst eine eigene Haftung Spaniens wegen Unterlassung von Maßnahmen, die die effektive Einhaltung der NAFO-Vorschriften durch spanische Fischer bewirken. Eine solche Pflicht zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen ergibt sich indes einzig für Vertragsparteien der NAFO (Art. XVII des Übereinkommens). Die Verfasserin überlegt ausführlich, ob eine Rechtskonstruktion eines ausnahmsweisen Durchgriffs auf die Mitgliedstaaten denkbar wäre, etwa in Parallele zu ähnlichen Überlegungen im Zusammenhang mit staatseigenen Unternehmen. Auch dies wird aber zu Recht abgelehnt, so dass es bei der formalen Trennung zwischen dem Völkerrechtssubjekt Mitgliedstaat und dem Völkerrechtssubjekt EG bleibt. Schließlich vermögen auch Vertrauensschutzaspekte (*estoppel*) keine Haftung Spaniens zu begründen. Damit ergibt sich im Ergebnis für Spanien zunächst als negativer Befund: "Eine Haftung Spaniens für das Verhalten seiner Fischer nach dem Grundsatz der Haftung für völkerrechtswidriges Verhalten scheidet mangels Verletzung einer ihm im Verhältnis zu den Vertragspartnern der Ge-

meinschaft obliegenden Verpflichtung bzw. begründeten Vertrauens aus.“ (S. 103) Hiermit gibt sich die Verfasserin jedoch nicht zufrieden. Sie prüft weiter, ob es eine Regel gibt, wonach ein Mitgliedstaat für Pflichtverletzungen einer internationalen Organisation, der er angehört, haftet. Hier geht es um eine Facette der bis heute nicht zufrieden stellend gelösten Frage der Haftungsverhältnisse zwischen internationalen Organisationen und ihren Mitgliedstaaten; die Diskussionen um die Zahlungsunfähigkeit des Internationalen Zinnrats gehören zu den bekannteren Beispielen. Die Verfasserin geht davon aus, dass eine solche Haftung sich jedenfalls nicht bereits aus der schlichten Mitgliedschaft ergibt. Sie lehnt Analogien zu Fällen der Haftung im Verhältnis zwischen Glied- und Bundesstaat und andere Konstruktionen einer mittelbaren Haftung ab. Im Ergebnis bleibt es damit allein bei der Haftung der Gemeinschaft, Spanien ist „aus dem Schneider“: „Spanien ist Kanada gegenüber nicht unmittelbar verpflichtet, durch entsprechende nationale Maßnahmen gegenüber ihren Fischern die Einhaltung der NAFO-Vorschriften sicherzustellen.“ (S. 193) Ein Ergebnis internationalrechtlicher Winkeladvokatur? Vor diesem Vorwurf muss die Verfasserin bewahrt werden: Völkerrechtlich trifft zu, dass allein die EG an die Vorschriften der NAFO gebunden ist: „Für die Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet die Gemeinschaft ihren Vertragspartnern gegenüber allein.“ (S. 194) So lautet der letzte Satz der Arbeit und damit ist immerhin eine Facette des „*Estai*“-Falles geklärt.

Andere Überlegungen im Zusammenhang mit der konkreten Fischereistreitigkeit bleiben außen vor, so etwa die Frage der Stichhaltigkeit kanadischer Rechtfertigungsversuche, die vor dem Hintergrund der sozialen und ökologischen Katastrophe einer zuvor zusammengebrochenen Kabeljaufischerei und der Besonderheiten des Festlandssockels der Grand Banks vor Neufundland zu verstehen sind. Ferner unterbleiben weiter gehende Erwägungen zur Zusammenarbeit zwischen EG und Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung von Vorschriften über Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer. Schließlich fällt auf, dass einschlägige Literatur zum Thema (etwa Monografien von Ronald Steiling, 1989 und Adela Rey Aneiros, 2001) nicht immer Berücksichtigung gefunden hat.

Insgesamt behandelt das Werk – zulässigerweise – eine begrenzte Fragestellung. Diese Beschränkung hat gleichzeitig den Vorzug, dass die genannte Haftungsfrage erschöpfend behandelt werden konnte.

Felix Bloch, Bonn

Rapp-Lücke, Juliane S.: Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (2004) (Integration Europas und Ordnung der Weltwirtschaft, Bd. 28). 335 S. € 64,-

Das Thema der vorliegenden Arbeit ist durch das Urteil des EuGH vom 30.09.2003 in der Rechtssache *Biret* (C-93/02 P, Slg. 2003, I-10497) wiederum in das Zentrum des Interesses von WTO- und Europarechtlern gerückt und wird somit genau im richtigen Augenblick behandelt. Gerade weil der Generalanwalt in der Sache *Biret* auf eindrucksvolle Weise den Weg für eine begrenzte unmittelbare

ZaöRV 65 (2005)

Wirkung von WTO-Streitbeilegungsberichten zum Zwecke der Erhebung einer Schadensersatzklage gegen die EG vor dem EuGH aufgezeigt hat, der EuGH aber wie bisher keinen Grund sieht, von seiner generellen Ablehnung der unmittelbaren Wirkung von WTO-Recht abzurücken, unterstreicht der Streit um das Verhältnis zwischen WTO- und EG-Recht die großen Divergenzen, die sowohl in der Literatur als auch in der Spruchpraxis der verschiedenen Gerichte zu finden sind.

Obwohl der Titel des Buchs die Behandlung eines relativ spezifischen Problems innerhalb der weiten und komplexen Gemengelage von WTO- und EG-Recht suggeriert, enthält knapp die Hälfte der Arbeit eine allgemeine Beschreibung der Struktur der WTO und der EG sowie ihr wirtschaftliches, politisches und rechtliches Verhältnis. Diese relativ lange einleitende Grundlage schafft für den Leser, der sich in dieser Materie noch nicht auskennt, eine ausgezeichnete Basis, um das zentrale Thema der Arbeit zu begreifen; für WTO- und EG-Recht-Spezialisten macht sie hingegen einen eher langatmigen Eindruck. Hierbei ist anzumerken, dass bedauerlicherweise die Gelegenheit nicht genutzt wurde, auch in den einleitenden Kapiteln einige aktuelle Probleme tiefer auszuarbeiten, so etwa die Frage nach der Zulässigkeit von *amicus curiae briefs*, die auf den S. 56-57 äußerst knapp behandelt wird. Diese Frage wird in dem laufenden *GMO*-Streitfall (WT/DS291-293/26) vor der WTO wieder eine zentrale Rolle spielen. Ganz allgemein fällt auf, dass Rapp-Lücke nur selten explizit Stellung nimmt (der Gliederungspunkt "Stellungnahme" findet sich erstmals auf S. 148), jedoch eine sehr erschöpfende Aufarbeitung der Literatur und Spruchpraxis bietet.

Erst der Dritte Teil ("Die Entstehung des Konflikts und seine Auflösung") der Arbeit nähert sich dem zentralen Thema mittels der Besprechung von vier Beispielfällen (LAN Computer, Hühnerfleisch, hormonbehandeltes Fleisch, Bananen), die teils durch die WTO-Streitbeilegungsorgane, teils durch den EuGH entschieden wurden. Mit dieser sehr interessanten und gelungenen rechtsvergleichenden Untersuchung, in der die Divergenzen zwischen dem WTO Appellate Body und dem EuGH aufgezeigt werden, wird zugleich das Kernproblem der Arbeit behandelt. Auch die Analyse der Rechtswirkung von WTO Appellate Body- und Panel-Streitbeilegungsberichten innerhalb des Gemeinschaftsrechts ist vollständig und überzeugt den kritischen Leser durchweg. Zu Recht vertritt Rapp-Lücke die Meinung, dass WTO-Streitbeilegungsberichte als integrierter Teil des Gemeinschaftsrechts zu qualifizieren sind und somit für die EG und alle ihre Organe – auch den EuGH – als rechtsverbindliche Beschlüsse der WTO anzusehen sind. Auch die Gegenargumente, die durch den EuGH und Teile der Literatur vorgebracht werden, werden durch die Autorin zu Recht als nicht überzeugend abgewiesen. Der Konflikt zwischen WTO- und EG-Recht bleibt somit auch in dieser Arbeit als ungelöstes und damit unbefriedigendes Ergebnis festzustellen. In diesem Zusammenhang hat das Urteil des Gerichts Erster Instanz der EG in der Rechtssache *Chiquita* (T-19/01 vom 03.02.2005) den Konflikt zwischen WTO-Streitbeilegungsberichten und dem EG-Recht leider noch weiter verschärft, so dass auch in absehbarer Zukunft die korrekte Umsetzung von WTO-Recht durch die EG nicht über den gerichtlichen Weg zu erzwingen ist.

Im letzten Kapitel des Buchs ("Die Verknüpfung der institutionellen Ebenen") werden einige Vorschläge vorgestellt, die den Konflikt zwischen WTO- und EG-Recht auflösen könnten. Es handelt sich dabei nicht unbedingt um eigene Vorschläge von Rapp-Lücke, sondern um Ideen, die verschiedene Autoren in der Vergangenheit entwickelt haben. Der weitestgehende Vorschlag, nämlich die Errichtung eines WTO-rechtlichen Vorabentscheidungsverfahrens, mittels dessen den WTO-Streitbeilegungsorganen vom EuGH oder von nationalen Gerichten Rechtsfragen zur Auslegung und Anwendung des WTO-Rechts vorgelegt werden könnten, wird ganz besonders unterstützt. Auch die Einführung einer "Offizialbeschwerde" des WTO-Sekretariats – vergleichbar mit dem Vertragsverletzungsverfahren innerhalb der EG (Art. 226 EGV) – wird als ein Instrument vorgeschlagen, um Konflikte mit dem WTO-Recht zu vermeiden bzw. effektiv zu ahnden. Beide Vorschläge sind lobenswert und könnten in der Tat helfen, eine einheitliche Anwendung des WTO-Rechts zu erreichen. Sie sind aber nach meiner Überzeugung völlig unrealistisch. Die WTO müsste hierfür nämlich zunächst einmal institutionell neu organisiert werden, d.h. auf eine neue Integrationsstufe – vergleichbar mit der EG – gestellt werden. Hierfür wird in absehbarer Zukunft aber wohl keine Mehrheit innerhalb der 148 WTO-Mitglieder zu finden sein. Die Frage ist im Übrigen, ob die Reformen nicht eher auf EG-Ebene als auf WTO-Ebene durchzuführen sind. Schließlich ist es der EuGH, der – zusammen mit Rat, EP und Kommission – für die Konflikte mit der WTO verantwortlich ist. Vorstellbar ist beispielsweise eine Anpassung des EG-Vertrags bzw. der kürzlich unterzeichneten Europäischen Verfassung, mit der explizit alle EG-Organe an bindende WTO-Streitbeilegungsberichte gebunden und verpflichtet werden, diese WTO-konform umzusetzen. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, eine direkte Wirkung von WTO-Recht oder zumindest WTO-Streitbeilegungsberichten explizit im EG-Vertrag festzuschreiben. Solche Reformen wären in jedem Fall einfacher durchzuführen als der Umweg über die WTO-Ebene und würden die Konflikte effektiv auflösen. Hierzu hätte man gerne die Meinung von Rapp-Lücke erfahren.

Zusammenfassend ist aber festzustellen, dass die vorliegende Arbeit eine gut fundierte Analyse des Konflikts zwischen WTO- und EG-Recht bietet, die durch ihren klaren Aufbau, ihre Struktur und ihren Schreibstil einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Diskussion leistet.

Nikolaos Lavranos, Amsterdam